

1 **Geschäftsordnung für Landesfachausschüsse der Alternative** 2 **für Deutschland – Landesverband Hamburg**



in der Fassung vom 3. Dezember 2018

3 **§ 1 – Geltung der Geschäftsordnung**

4 Diese Geschäftsordnung gilt gemäß § 7 Absatz 5 Satz 1 der AfD-Landessatzung einheitlich
5 für alle Landesfachausschüsse der Alternative für Deutschland – Landesverband Ham-
6 burg.

7 **§ 2 – Einsetzung der Landesfachausschüsse**

8 Der Landesvorstand setzt gemäß § 7 Absatz 1 der AfD-Landessatzung

- 9 a. einen Landesfachausschuss für Außen-, Verteidigungs-, Sicherheits-, Entwick-
10 lungen- und Außenwirtschaftspolitik (LFA 1),
 - 11 b. einen Landesfachausschuss für Währungs- und Geldpolitik (LFA 2),
 - 12 c. einen Landesfachausschuss für Finanz-, Wirtschafts-, Steuer- und Haushaltspo-
13 litik (LFA 3),
 - 14 d. einen Landesfachausschuss für Familien- und Bevölkerungspolitik (LFA 4),
 - 15 e. einen Landesfachausschuss für Innere Sicherheit, Justiz- und Datenschutzpolitik
16 (LFA 5),
 - 17 f. einen Landesfachausschuss für Bildungs-, Wissenschafts-, Kultur- und Medien-
18 politik (LFA 6),
 - 19 g. einen Landesfachausschuss für Umwelt-, Natur-, Tierschutz-, Landwirtschafts-
20 und Verbraucherschutzpolitik (LFA 7),
 - 21 h. einen Landesfachausschuss für Gesundheits- und Sportpolitik (LFA 8),
 - 22 i. einen Landesfachausschuss für Grundwerte, Demokratie, Verfassungs- und Eu-
23 ropapolitik (LFA 9),
 - 24 j. einen Landesfachausschuss für Energie-, Technologie- und Infrastrukturpolitik
25 (LFA 10),
 - 26 k. einen Landesfachausschuss für Arbeits-, Renten- und Sozialpolitik (LFA 11)
 - 27 l. einen Landesfachausschuss für Migrations-, Asyl- und Staatsangehörigkeitspoli-
28 tik (LFA 12)
- 29 ein.

30 **§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft in den Landesfachausschüssen**

- 31 (1) ¹Die Mitgliedschaft in einem Landesfachausschuss steht nur den Mitgliedern und Förde-
32 rern des Landesverbandes offen. ²Von der Mitgliedschaft in einem Landesfachausschuss
33 sind Personen ausgeschlossen, die in der Vergangenheit aus demselben Landesfachauss-
34 schuss ausgeschlossen (§ 4 Absatz 1 Buchstabe c) oder getilgt (§ 4 Absatz 1 Buchstabe d)
35 wurden. ³Über Ausnahmen von Satz 2 beschließt der Landesvorstand.
- 36 (2) Keine Person kann mehr als drei Landesfachausschüssen gleichzeitig als Mitglied angehö-
37 ren.
- 38 (3) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Anmeldung mit Namen, Vornamen und, soweit
39 anwendbar, Mitgliedsnummer beim Landesprogrammkoordinator in Textform erforder-
40 lich.

- 1 (4) ¹Liegen die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Landesfachausschuss vor (Absätze
2 2 und 3), bestätigt der Landesprogrammkoordinator spätestens zwei Wochen nach Zu-
3 gang der Anmeldung dieselbe. ²Liegen die Voraussetzungen nicht vor, muss der Landes-
4 programmkoordinator die Anmeldung zurückweisen.
5 (5) Die Mitgliedschaft im Landesfachausschuss beginnt mit Zugang der Anmeldebestätigung.

6 § 4 – Verlust der Mitgliedschaft in den Landesfachausschüssen

- 7 (1) Die Mitgliedschaft im Landesfachausschuss endet
8 a. mit Zugang einer Austrittserklärung in Bezug auf den Landesfachausschuss beim
9 Landesprogrammkoordinator in Textform,
10 b. wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,
11 c. mit Zugang eines Beschlusses gemäß § 7 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 der AfD-Landes-
12 satzung beim Betroffenen in Textform, oder
13 d. mit Zugang einer Tilgungsmitteilung beim Betroffenen in Textform.
14 (2) Der Landesprogrammkoordinator kann und muss dem Betroffenen unverzüglich eine Til-
15 gungsmitteilung zugehen lassen, wenn
16 a. die Tilgung von einem anderen Mitglied des Landesfachausschusses oder von
17 einem Mitglied des Landesvorstandes beim Landesprogrammkoordinator in
18 Textform beantragt wird,
19 b. der Betroffene ausweislich der genehmigten Protokolle der letzten drei Landes-
20 fachausschusssitzungen an denselben nicht teilgenommen hat, ohne seine
21 Nichtteilnahme zuvor beim Vorsitzenden seines Landesfachausschusses in Text-
22 form angezeigt zu haben.

23 § 5 – Ständige Gäste in den Landesfachausschüssen

- 24 ¹Wer die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in den Landesfachausschüssen nicht
25 erfüllt, kann stattdessen als ständiger Gast am Landesfachausschuss teilnehmen und mit-
26 arbeiten. ²Ständige Gäste verfügen über kein Stimmrecht und sind nicht als Amtsträger
27 der Landesfachausschüsse wählbar. ³Die Berufung und Abberufung als ständiger Gast er-
28 folgt auf Beschluss des entsprechenden Landesfachausschusses oder des Landesvorstan-
29 des.

30 § 6 – Amtsträger der Landesfachausschüsse

- 31 (1) ¹Amtsträger des Landesfachausschusses sind der Vorsitzende, der Schriftführer und die
32 Delegierten für den Bundesfachausschuss. ²Sie werden gemäß den Bestimmungen des §
33 7 aus der Mitte der Mitglieder des Landesfachausschusses gewählt.
34 (2) Ab einer Größe von sieben Mitgliedern kann ein Landesfachausschuss zusätzlich einen
35 stellvertretenden Schriftführer, ab einer Größe von zehn Mitgliedern einen stellvertreten-
36 den Vorsitzenden gemäß den Bestimmungen des § 7 aus der Mitte der Mitglieder des
37 Landesfachausschusses wählen.
38 (3) Eine Ämterhäufung in Kombination mit dem Delegiertenamt innerhalb desselben Landes-
39 fachausschusses ist gestattet.
40 (4) Der Vorsitzende oder im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzun-
41 gen seines Landesfachausschusses und repräsentiert seinen Landesfachausschuss gegen-
42 über der Partei und der Öffentlichkeit.

- 1 (5) Der Schriftführer oder im Vertretungsfall der stellvertretende Schriftführer führt über die
2 Sitzungen seines Landesfachausschusses Protokoll.
- 3 (6) ¹Die Delegierten für den Bundesfachausschuss vertreten ihren Landesfachausschuss und
4 den Landesverband im korrespondierenden Bundesfachausschuss gemäß der Delegier-
5 tenliste nach § 8. ²Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

6 § 7 – Wahl der Amtsträger der Landesfachausschüsse

- 7 (1) Die Amtsträger der Landesfachausschüsse werden in geheimer Wahl von den anwesen-
8 den Mitgliedern des Landesfachausschusses bestimmt.
- 9 (2) ¹Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der stellvertre-
10 tende Schriftführer eines Landesfachausschusses werden im herkömmlichen Einzelwahl-
11 verfahren gewählt (§ 6 Absätze 1 und 2 AfD-Bundeswahlordnung).
- 12 (3) ¹Der Landesfachausschuss beschließt über die Zahl seiner Delegierten. ²Die Positionen auf
13 der Delegiertenliste sind in ihrer numerischen Reihenfolge im herkömmlichen Einzelwahl-
14 verfahren zu wählen. ³Der auf die erste Position gewählte Delegierte wird als erster Dele-
15 giertes, der auf die zweite Position gewählte Delegierte als zweiter Delegierter, et cetera,
16 bezeichnet. ⁴Die Zahl der Delegierten darf nicht verkleinert werden, wenn ein amtierender
17 Delegierter hierdurch sein Amt verlieren würde.
- 18 (4) ¹Die Amtszeit der Amtsträger der Landesfachausschüsse beginnt mit der Annahme seiner
19 Wahl und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, das auf seine Wahl nachfolgt. ²Ein Landes-
20 fachausschuss kann bereits im letzten Halbjahr, in dem die Amtszeit eines Amtsträgers
21 abläuft, eine Wahl mit Wirkung für die Zeit nach Ablauf der gegenwärtig laufenden Amts-
22 zeit durchführen. ³Die Amtszeit einer nach Satz 2 gewählten Person beginnt mit Anfang
23 des nächsten Kalenderjahres und endet mit Ablauf des übernächsten Kalenderjahres.
24 ⁴Scheidet ein Amtsträger aus seinem Amt, ist aber ein Nachfolger gemäß Satz 2 gewählt,
25 so tritt der Nachfolger das Amt bereits mit dem Ausscheiden seines Vorgängers an. ⁵Das
26 gleiche gilt, wenn eine Nachwahl auf ein vakantes Amt im betreffenden letzten Halbjahr
27 erfolgt.
- 28 (5) Ein Amtsträger kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines Nachfolgers ab-
29 gewählt werden.
- 30 (6) Rückt jemand während einer bereits begonnenen Amtszeit der Amtsträger der Landes-
31 fachausschüsse in ein Amt ein und liegt kein Fall des Absatzes 4 Sätze 4 und 5 vor, ändert
32 sich nicht der Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des Eingerückten endet.
- 33 (7) ¹Der Landesvorstand kann vakante Positionen in den Landesfachausschüssen per Be-
34 schluss einstweilen kommissarisch besetzen. ²Soweit ein Landesfachausschuss es be-
35 schließt, können Amtsträger des Landesfachausschusses für eine Dauer von höchstens
36 vier Monaten als kommissarische Amtsträger gewählt werden.

37 § 8 – Delegiertenliste

- 38 Die Berechtigung für die Vertretung eines Landesfachausschusses im korrespondierenden
39 Bundesfachausschuss ergibt sich aus nachstehender Reihenfolge:
- 40 a. Delegierte des Landesfachausschusses in ihrer numerischen Reihenfolge,
41 b. Vorsitzender des Landesfachausschusses,
42 c. stellvertretender Vorsitzender des Landesfachausschusses,
43 d. Schriftführer des Landesfachausschusses,
44 e. stellvertretender Schriftführer des Landesfachausschusses,

- 1 f. Landesprogrammkoordinator,
- 2 g. Landesvorstand.

3 § 9 – Arbeitsweise der Landesfachausschüsse

- 4 (1) Der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende lädt spätestens im Laufe des fünften
5 Tages vor dem Tag, an dem eine Sitzung des Landesfachausschusses stattfinden soll, die
6 Mitglieder des Landesfachausschusses in Textform unter Bezeichnung von Ort, Datum,
7 Uhrzeit und vorläufiger Tagesordnung ein.
- 8 (2) ¹Sitzungen finden entweder als Präsenzsitzung oder fernmündlich statt. ²Auf fernmündli-
9 chen Sitzungen können keine Amtsträger des Landesfachausschusses gewählt werden.
- 10 (3) Ein Landesfachausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an
11 einer Sitzung teilnehmen.
- 12 (4) ¹Beschlüsse und Wahlen der Landesfachausschüsse bedürfen der Mehrheit der abgege-
13 benen Stimmen. ²Enthaltungen und ungültige Stimmen sind wie nicht abgegebenen Stim-
14 men zu behandeln.
- 15 (5) ¹Eine Beschlussfassung oder eine Wahl ist unzulässig, wenn sie nicht spätestens 72 Stun-
16 den vor Beginn der Sitzung des Landesfachausschusses gegenüber den Mitgliedern des
17 Landesfachausschusses durch Zugang eines entsprechenden Antrages auf Erweiterung
18 der Tagesordnung in Textform oder Zugang einer aktualisierten vorläufigen Tagesordnung
19 in Textform angekündigt wurde. ²Anträge, die keine Wahl betreffen, können ausnahms-
20 weise mit Zustimmung aller an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder des Landesfachauss-
21 schusses angenommen werden.
- 22 (6) ¹Ein Landesfachausschuss kann auch außerhalb von Sitzungen Beschlüsse im Umlaufver-
23 fahren fassen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesfachausschusses, min-
24 destens aber drei Mitglieder, gegenüber allen anderen Mitgliedern des Landesfachauss-
25 schusses ihre Zustimmung in Textform erklären. ²Eine Zustimmungserklärung kann bis
26 zum Erreichen der nach Satz 2 erforderlichen Mehrheit in gleicher Weise widerrufen wer-
27 den. ³Wahlen sind vom Umlaufverfahren ausgeschlossen.
- 28 (7) ¹Über die Sitzungen der Landesfachausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen. ²Das Proto-
29 koll muss mindestens die Teilnehmer der Sitzung, die Beschlüsse und die Wahlen des Lan-
30 desfachausschusses festhalten. ³Das Protokoll muss den Mitgliedern des Landesfachauss-
31 schusses spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Sitzung zugehen. ⁴Erhebt kein
32 Mitglied des Landesfachausschusses innerhalb von einer Woche nach Zugang des Proto-
33 kolls Einwände, ist das Protokoll genehmigt. ⁵Wird ein Einwand erhoben, beschließt der
34 Landesfachausschuss auf seiner nächsten Sitzung über die Genehmigung des Protokolls.
35 ⁶Genehmigte Protokolle sind unverzüglich dem Landesprogrammkoordinator und dem
36 Landesvorstand zuzuleiten.

37 § 10 – Konstituierung der Landesfachausschüsse

- 38 (1) ¹Verfügt ein Landesfachausschuss über mindestens vier Mitglieder, aber über keinen Vor-
39 sitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, so kann der Landesprogrammkoordinator
40 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 9 zu einer Sitzung des Landesfachauss-
41 schusses einladen. ²Die Sitzungsleitung obliegt dem Landesprogrammkoordinator bis zur
42 Wahl eines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden.

- 1 (2) Verlangt eine Mehrheit der Mitglieder des Landesfachausschusses eine Konstituierung
2 nach Absatz 1, muss der Landesprogrammkoordinator spätestens einen Monat nach Zu-
3 gang des Verlangens dazu einladen.

4 **§ 11 – Verstöße gegen das Recht der Landesfachausschüsse und Mediationsverfahren**

- 5 (1) ¹Verstöße gegen § 7 der Landessatzung sowie die Bestimmungen dieser Geschäftsord-
6 nung sind dem Landesprogrammkoordinator anzuzeigen. ²Der Landesprogrammkoordi-
7 nator ist befugt, im Falle solcher Verstöße die betroffenen Beschlüsse und Wahlen der
8 Landesfachausschüsse nach Anhörung der Mitglieder des betroffenen Landesfachauss-
9 schusses aufzuheben. ³Die Aufhebungsentscheidung wird durch Mitteilung derselben in
10 Textform an die Mitglieder des betroffenen Landesfachausschusses wirksam. ⁴Gegen die
11 Aufhebungsentscheidung nach Satz 2 steht jedem Betroffenen mit einer Frist von einer
12 Woche nach Zugang der Aufhebungsentscheidung das Beschwerderecht an den Landes-
13 vorstand zu. ⁵Der Landesvorstand entscheidet innerhalb von fünf Wochen nach Zugang
14 der Beschwerde, ob er der Beschwerde abhilft oder nicht. ⁶Das Recht des Landesvorstan-
15 des zur umfassenden Regelung und Entscheidung der Angelegenheiten der Landesfach-
16 ausschüsse in Übereinstimmung mit der Landessatzung bleibt unberührt.
- 17 (2) ¹Der Landesprogrammkoordinator kann nach pflichtgemäßem Ermessen davon absehen,
18 eine Aufhebungsentscheidung nach Absatz 1 Satz 2 zu treffen, und mit den Betroffenen
19 stattdessen ein Mediationsverfahren durchführen. ²Die von den Betroffenen akzeptierten
20 Ergebnisse des Mediationsverfahrens verdrängen etwaige entgegenstehende Beschlüsse
21 und Wahlen eines Landesfachausschusses, soweit mindestens drei Fünftel der Mitglieder
22 des Landesfachausschusses zustimmen.

23 **§ 12 – Änderung der Geschäftsordnung**

- 24 Änderungen dieser Geschäftsordnung erfordern einen Beschluss des Landesvorstandes
25 und werden erst mit ihrer Bekanntgabe an die Mitglieder der Landesfachausschüsse wirk-
26 sam.

27 **§ 13 – Übergangsbestimmungen**

- 28 (1) Mit der Bekanntgabe dieser Geschäftsordnung scheidet alle Amtsträger der Landesfach-
29 ausschüsse aus ihren Ämtern.
- 30 (2) ¹Von Absatz 1 sind alle Amtsträger ausgenommen, die vier Monate vor Inkrafttreten oder
31 Bekanntgabe dieser Geschäftsordnung unter Einhaltung sämtlicher Bestimmungen dieser
32 Geschäftsordnung gewählt wurden. ²Die Amtszeit solcher Amtsträger beginnt, auch rück-
33 wirkend, mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung.

34 **§ 14 – Inkrafttreten**

- 35 Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.